



Brüssel, den 30. April 2018
(OR. en)

8054/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0077 (NLE)**

**AVIATION 61
RELEX 322**

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums eingerichteten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrats und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

BESCHLUSS (EU) 2018/... DES RATES

vom ...

**über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union im mit dem Übereinkommen
zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten,
der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien,
der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island,
der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien,
der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen im Kosovo*
zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums
eingesetzten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten
Ausschusses
zu vertreten ist**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf
Artikel 100 Absatz 2 in Verbindung mit Artikel 218 Absatz 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der
Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrats und dem Gutachten des Internationalen
Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums¹ (im Folgenden „ECAA-Übereinkommen“) wurde von der Union mit Beschluss (EU) 2018/145² des Rates geschlossen und trat am 1. Dezember 2017 in Kraft.

¹ ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 3.

² Beschluss (EU) 2018/145 des Rates vom 9. Oktober 2017 über den Abschluss — im Namen der Union — eines Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (ABl. L 26 vom 31.1.2018, S. 1).

- (2) Nach Artikel 18 Absatz 5 des ECAA-Übereinkommens gibt sich der Gemischte Ausschuss eine Geschäftsordnung.
- (3) Der Gemischte Ausschuss sollte sich auf seiner für den 3. Mai 2018 geplanten ersten Sitzung eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Es ist zweckmäßig, den im Gemischten Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt zur Annahme seiner Geschäftsordnung festzulegen.
- (5) Daher sollte der von der Union im Gemischten Ausschuss zu vertretende Standpunkt auf dem beigefügten Entwurf eines Beschlusses beruhen –

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der der Republik Kroatien, Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums eingerichteten Gemischten Ausschuss zur Annahme der Geschäftsordnung des Gemischten Ausschusses zu vertreten ist, beruht auf den Entwurf eines Beschlusses des Gemischten Ausschusses, der dem vorliegenden Beschluss beigelegt ist.

Geringfügigen Änderungen des Entwurfs des Beschlusses des Gemischten Ausschusses können die Vertreter der Union im Gemischten Ausschuss ohne weiteren Beschluss des Rates zustimmen.

Artikel 2

Die Rechtsakte des Gemischten Ausschusses werden nach ihrer Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ENTWURF

**BESCHLUSS Nr. 1/2018
DES GEMISCHTEN ECAA-AUSSCHUSSES**

vom ...

zur Annahme seiner Geschäftsordnung

DER GEMISCHTE ECAA-AUSSCHUSS –

gestützt auf das Übereinkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums¹ (im Folgenden „ECAA-Übereinkommen“), insbesondere auf Artikel 18,

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrats und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

¹ ABl. L 285 vom 16.10.2006, S. 3.

in der Erwägung, dass das ECAA-Übereinkommen am 1. Dezember 2017 in Kraft getreten ist —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Einziges Artikel

Die Geschäftsordnung des Gemischten ECAA-Ausschusses im Anhang dieses Beschlusses wird angenommen.

Geschehen zu Brüssel am ... 2018

*Für den Gemischten Ausschuss,
der Vorsitzende
Carlos Bermejo Acosta*

ANHANG

GESCHÄFTSORDNUNG DES GEMISCHTEN ECAA-AUSSCHUSSES

Artikel 1

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Der Gemischte ECAA-Ausschuss (im Folgenden "Gemischter Ausschuss") wird nach Artikel 18 des Übereinkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten, der Republik Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Bulgarien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, der Republik Island, der Republik Kroatien, der Republik Montenegro, dem Königreich Norwegen, Rumänien, der Republik Serbien und der Übergangsverwaltung der Vereinten Nationen in Kosovo* zur Schaffung eines gemeinsamen europäischen Luftverkehrsraums (im Folgenden „ECAA-Übereinkommen“) eingesetzt.
- (2) Er ist für die Verwaltung des ECAA-Übereinkommens zuständig und gewährleistet dessen ordnungsgemäße Durchführung.
- (3) Nach Artikel 18 Absatz 2 des ECAA-Übereinkommens setzt sich der Gemischte Ausschuss aus Vertretern der Vertragsparteien zusammen.

* Diese Bezeichnung berührt nicht die Standpunkte zum Status und steht im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) des VN-Sicherheitsrats und dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs zur Unabhängigkeitserklärung des Kosovo.

- (4) Nach Artikel 18 Absatz 3 des ECAA-Übereinkommens beschließt der Gemischte Ausschuss einstimmig. Der Gemischte Ausschuss kann jedoch beschließen, in bestimmten Fragen ein Verfahren für Mehrheitsbeschlüssen festzulegen.

Artikel 2

Vorsitz

Den Vorsitz im Gemischten Ausschuss führen abwechselnd ein ECAA-Partner und die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten. Führen die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten den Vorsitz, werden sie von der Europäischen Kommission vertreten.

Artikel 3

Sitzungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss tritt mindestens einmal jährlich zusammen sowie bei Bedarf, soweit nicht anderweitig von den Vertragsparteien vereinbart.
- (2) Die Sitzungen des Gemischten Ausschusses finden zu einem von den Vertragsparteien vereinbarten Zeitpunkt statt.
- (3) Vorbehaltlich der Zustimmung der Vertragsparteien können die Sitzungen des Gemischten Ausschusses auf jede vereinbarte technische Art und Weise, wie beispielsweise in Form einer Videokonferenz, abgehalten werden.

Artikel 4
Delegationen

- (1) Vor jeder Sitzung teilt der Sekretär des Gemischten Ausschusses (im Folgenden "Sekretär") den Vertragsparteien die voraussichtliche Zusammensetzung der an der Sitzung teilnehmenden Delegationen mit.
- (2) Der Gemischte Ausschuss kann Nichtmitglieder zur Teilnahme an seinen Sitzungen einladen, um Informationen zu besonderen Themen einzuholen.

Artikel 5
Sekretariat

Ein Beamter der Europäischen Kommission nimmt die Aufgaben des Sekretärs wahr.

Artikel 6
Schriftverkehr

Der gesamte Schriftverkehr des Vorsitzenden des Gemischten Ausschusses (im Folgenden "Vorsitzender") wird auch dem Sekretär übermittelt. Der Sekretär stellt sicher, dass der Schriftverkehr auch an die Vertragsparteien weitergeleitet wird.

Artikel 7
Vertraulichkeit

Die Beratungen des Gemischten Ausschusses sind vertraulich. Legt eine Vertragspartei dem Gemischten Ausschuss Informationen vor, die als vertraulich gekennzeichnet sind, so behandeln die anderen Vertragsparteien diese Informationen entsprechend.

Artikel 8
Tagesordnung

- (1) Der Sekretär erstellt anhand der von den Vertragsparteien eingereichten Vorschläge für jede Sitzung des Gemischten Ausschusses eine vorläufige Tagesordnung. Die Tagesordnungspunkte mit den einschlägigen Unterlagen werden spätestens 21 Kalendertage vor der Sitzung übermittelt.
- (2) Die vorläufige Tagesordnung wird allen Vertragsparteien spätestens 15 Kalendertage vor der Sitzung zugeleitet.
- (3) Der Gemischte Ausschuss nimmt die Tagesordnung zu Beginn jeder Sitzung an. Die Aufnahme von Punkten, die nicht auf der vorläufigen Tagesordnung stehen, erfordert die Zustimmung der Vertragsparteien.

- (4) Der Vorsitzende kann die in Absatz 1 genannte Frist verkürzen, um den Erfordernissen oder der Dringlichkeit in bestimmten Angelegenheiten gerecht zu werden.

Artikel 9

Protokoll und operative Schlussfolgerungen

- (1) Der Sekretär erstellt zu jeder Sitzung des Gemischten Ausschusses einen Protokollentwurf. Darin sind die gefassten Beschlüsse, die ausgesprochenen Empfehlungen und die angenommenen Schlussfolgerungen aufzuführen.
- (2) Der Protokollentwurf ist binnen eines Monats nach der Sitzung dem Gemischten Ausschuss im schriftlichen Verfahren zur Genehmigung vorzulegen. Das Protokoll kann auch auf der nächsten Sitzung des Gemischten Ausschusses genehmigt werden.
- (3) Nachdem das Protokoll genehmigt wurde, erhält jede Vertragspartei jeweils ein vom Vorsitzenden und vom Sekretär unterzeichnetes Exemplar.

Artikel 10

Beschlüsse und Empfehlungen

- (1) Der Gemischte Ausschuss fasst seine Beschlüsse und verabschiedet seine Empfehlungen einstimmig. Beschlüsse und Empfehlungen im Sinne der Artikel 16 und 20 sowie des Artikels 28 Absatz 3 des ECAA-Übereinkommens erfordern jedoch nur eine einfache Mehrheit.

- (2) Der Gemischte Ausschuss gilt nur dann als beschlussfähig, wenn mindestens vier südosteuropäische Vertragsparteien und die Europäische Union auf der betreffenden Sitzung vertreten sind.
- (3) In der Zeit zwischen den Sitzungen kann der Gemischte Ausschuss im schriftlichen Verfahren Beschlüsse fassen oder Empfehlungen abgeben. Jede Vertragspartei kann jedoch beantragen, dass der Gemischte Ausschuss zur Erörterung der Angelegenheit einberufen wird. Die Vertragspartei, die die Anwendung des schriftlichen Verfahrens vorschlägt, übermittelt dem Sekretär den Entwurf des Dokuments zur Weiterleitung an alle Vertragsparteien. Jede Vertragspartei teilt dem Vorsitz und dem Sekretär binnen 15 Arbeitstagen ab Eingang des Entwurfsdokuments mit, ob sie dem Entwurf zustimmt, Änderungen des Entwurfs vorschlägt oder der Auffassung ist, dass der Gemischte Ausschuss zur Erörterung der Angelegenheit einberufen werden sollte. Wird der Entwurf angenommen, stellt der Vorsitzende den Beschluss oder die Empfehlung nach Absatz 5 und 6 fertig.
- (4) Die Stimmenthaltung einer Vertragspartei hindert den Gemischten Ausschuss nicht daran, einen Beschluss oder eine Empfehlung anzunehmen, sofern er gemäß Absatz 2 beschlussfähig ist.
- (5) Die Beschlüsse oder Empfehlungen des Gemischten Ausschusses tragen die Überschrift „Beschluss“ beziehungsweise „Empfehlung“, gefolgt von einer laufenden Nummer, dem Datum ihrer Annahme sowie der Bezeichnung ihres Gegenstands.
- (6) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden vom Vorsitz unterzeichnet und vom Sekretär ausgefertigt.

- (7) Die Beschlüsse des Gemischten Ausschusses werden von den Vertragsparteien in ihren amtlichen Veröffentlichungen veröffentlicht. Jede Vertragspartei kann beschließen, auch andere vom Gemischten Ausschuss angenommene Akte zu veröffentlichen. Jede Vertragspartei erhält ein Exemplar der Beschlüsse und Empfehlungen.

Artikel 11

Sprachen

- (1) Die Amtssprachen des Gemischten Ausschusses sind die Amtssprachen der Vertragsparteien. Die Vertragsparteien sollten sich jedoch bemühen, aus Gründen der Effizienz in den Sitzungen des Gemischten Ausschusses, für den Schriftverkehr und zur Ausarbeitung der Unterlagen die englische Sprache zu verwenden.
- (2) Die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemischten Ausschusses werden in englischer Sprache abgefasst.

Artikel 12

Kosten

- (1) Jede Vertragspartei trägt die Kosten, die ihr aufgrund ihrer Teilnahme an den Sitzungen des Gemischten Ausschusses und der Arbeits- oder Sachverständigengruppen entstehen.
- (2) Der Gemischte Ausschuss einigt sich auf die Aufteilung der Kosten für Aufgaben, die Sachverständigen übertragen werden.

Artikel 13
Änderung der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung kann gemäß Artikel 10 geändert werden.

Artikel 14
Arbeitsgruppen

- (1) Über die Zusammensetzung und die Funktion von Arbeits- oder Sachverständigengruppen, die nach Artikel 18 Absatz 8 des ECAA-Übereinkommens eingesetzt werden, wird analog zu den für den Gemischten Ausschuss geltenden Regeln entschieden.
- (2) Die Arbeitsgruppen und die Sachverständigengruppen werden unter der Leitung des Gemischten Ausschusses tätig, dem sie nach jeder ihrer Sitzungen Bericht erstatten. Sie sind nicht befugt, Beschlüsse zu fassen, können jedoch Empfehlungen an den Gemischten Ausschuss richten.
- (3) Der Gemischte Ausschuss kann das Mandat von Arbeits- oder Sachverständigengruppen beenden oder ändern.
